



ZULÄSSIGKEIT VON BRAUCHTUMSFEUERN

Ostern steht bevor und damit verbunden die Frage, ob Brauchtumsfeuer heuer wieder abgebrannt werden dürfen oder nicht.

Auszug aus der Brauchtumsfeuerverordnung:

- ▶ Osterfeuer am Karsamstag (11. April 2020); das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 03 Uhr früh am Ostersonntag zulässig.
- ▶ Sonnwendfeuer (21. Juni 2020); da der 21. Juni nicht auf einen Samstag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende auch am nachfolgenden Samstag, 27. Juni 2020, zulässig
Da der 21. Juni auf einen Sonntag fällt, ist das Entfachen des Sonnwendfeuers an diesem Tag oder am vorhergehenden Samstag (20. Juni 2020) möglich.
- ▶ Feuer im Rahmen regionaler Bräuche, die das Abheizen eines Feuers beinhalten, wenn sie auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen können (diese Feuer sind bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung anzuzeigen!)

Bei hoher Ozonbelastung sind zusätzliche Verbote möglich.

Ein Ausweichen auf den sog. „Kleinostersonntag“ ist nicht zulässig.

Sicherheitsvorkehrungen:

Die Beschickung von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf ausschließlich mit trockenem, biogenem Material erfolgen. Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, zB durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.

Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Verbrennen im Freien unzulässig!

Bei Brauchtumsfeuern müssen folgende **Mindestabstände** eingehalten werden:

- 50 m zu Gebäuden;
- 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden;
- 100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern. Für solche Anlagen können von der örtlich zuständigen Behörde nach Maßgabe der Art und Betriebsmittel der Anlage im Einzelfall auch höhere Mindestabstände vorgesehen werden;
- 40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald.

Brauchtumsfeuer sind zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann. Bei Nichteinhaltung der Abstands-, Beschickungs- und Sicherheitsbestimmungen ist das Entfachen des Feuers zu untersagen bzw. ein sofortiger Löschauftrag im Sinne des § 3 Abs. 2 BLRG seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen.

Bei Zuwiderhandeln kann die **Bezirksverwaltungsbehörde** lt. Bundesluftreinhaltegesetz **Verwaltungsstrafen** bis zu einer Höhe von **€ 3.630,-** verhängen.

Der Bürgermeister:
Stefan Helmreich, MBA